

Todesfall - Was ist zu tun?

Zu Hause verstorben	Im Heim / Spital verstorben
☐ Wenn der Todesfall zu Hause eingetreten ist, zuerst den Arzt (Hausarzt, Stellvertreter oder Notarzt) benachrichtigen. Er stellt die Todesbescheinigung zuhänden des Zivilstandsamtes aus.	☐ Eignet sich der Todesfall im Spital, Altersheim oder Sterbehospiz, werden diese Institutionen die Todesbescheinigung ausstellen. ☐ Normalerweise meldet die Institution den Todesfall dem zuständigen Zivilstandsamt
☐ Die Gemeindeverwaltung über den Todesfall persönlich informieren. Mitzunehmen sind - die ärztliche Todesbescheinigung; - das Familienbüchlein (für Verheiratete) resp. die Geburtsurkunde (bei Ledigen); - bei Ausländern zusätzlich noch der Ausländer-Ausweis und der Reisepass sowie ein Eheschein (falls vorhanden). ☐ Als zweiter Schritt folgt der Gang / Information zum Zivilstandsamt in Liestal.	☐ Eine/-r der nächsten Angehörigen oder Verwandten meldet den Todesfall umgehend persönlich bei der Gemeindeverwaltung des Wohnortes des/der Verstorbenen. Mitzunehmen sind - die ärztliche Todesbescheinigung; - das Familienbüchlein (für Verheiratete) resp. die Geburtsurkunde (bei Ledigen); - bei Ausländern zusätzlich noch der Ausländer-Ausweis und der Reisepass sowie ein Eheschein (falls vorhanden).

- ☐ Die Bestattungsart ist festzulegen: Erdbestattung oder Kremation – mit Wunsch der Art der Beisetzung (Urnengrab, Wandurne, Gemeinschaftsgrab, Erdgrab). Wurde eine letztwillige Verfügung hinterlassen, so ist dort möglicherweise ein Hinweis auf die gewünschte Bestattungsart zu finden.
- ☐ Die Gemeindeverwaltung über den Todesfall informieren falls nicht bereits aus oben erwähntem Grund erfolgt. Nötige Papiere mitnehmen. Hier wird als erstes die Kremation beim Friedhof Hörnli Basel in Auftrag gegeben, falls Kremation gewünscht. Wahl der Urne aus Ton oder Holz oder private Urne.
- ☐ Entweder ein Bestattungsinstitut mit der Organisation der Bestattung beauftragen oder die Bestattung mit Unterstützung der Gemeindeverwaltung organisieren.
- ☐ Wird eine Beisetzung mit kirchlicher Trauerfeier gewünscht, mit der zuständigen Pfarrperson Kontakt aufnehmen, damit die Termine für ein persönliches Gespräch und den Trauergottesdienst festgelegt werden können. Info betreffend Trauerfeier an die Gemeindeverwaltung.
- ☐ Todesanzeige/Leidzirkulare mit Angaben über Ort und Zeit der Bestattung und des Trauergottesdienstes zusammenstellen und eventuell Publikation in den Tageszeitungen veranlassen. Bitte eine Kopie davon an die Gemeindeverwaltung zur Publikation der Todesmitteilung.
- ☐ Falls die verstorbene Person keiner Konfession angehörte, darf trotzdem jederzeit mit der evang.-ref. Kirchgemeinde Ziefen-Lupsingen-Arboldswil Kontakt aufgenommen werden: Pfarramt – 061 911 11 16.
- ☐ Falls nach dem Trauergottesdienst zu einem Imbiss eingeladen wird, in einem Restaurant entsprechende Lokalitäten reservieren.
- ☐ Versicherungen benachrichtigen (Pensionskasse, Lebensversicherung, Krankenkasse).
- ☐ Nach der Beisetzung/Trauerfeier die Kondolenzschreiben und Spenden verdanken (Danksagungskarte drucken lassen und versenden, evtl. Danksagung in der Zeitung).

Abmeldung an Behörden, Firmen, Institutionen

Von Amtes wegen informiert werden:

- Sozialversicherungsanstalt (SVA) Basel-Landschaft, Binningen (AHV, IV, EL etc.);
- Steuerverwaltung;
- Amt für Militär und Bevölkerungsschutz (bei Wehrpflichtigen);
- KESB, wenn die verstorbene Person Kinder in der elterlichen Sorge hat;
- Erbschaftsamt;
- Kant. Amt für Migration und Bundesamt für Migration Bern;
- Konsularische Vertretungen eines ausländischen Staatsangehörigen – gilt nur der Information für eventuelle Suche von Angehörigen (Ausnahme: Konsularische Vertretungen bei Staatsangehörigen von Deutschland, Österreich und Italien mit einer Todesurkunde).

Wer durch die Hinterbliebenen zu informieren ist:

- Zivilstandsamt der Wohngemeinde (mit Original Familienbüchlein und ärztlicher Todesbescheinigung).
- Pensionskasse – kann telefonisch erfolgen.
- Krankenkasse – je nach Kasse telefonisch oder schriftlich mit einer Kopie des Familienbüchleins bzw. Familienausweises oder der Kopie des Todesscheins.
- Versicherungen
Bei einfachen Versicherungen kann die Kündigung per Einschreibebrief erfolgen. Bei Unfall- und Lebensversicherungen braucht es zusätzlich eine Original-Todesmeldung, welche das Zivilstandsamt des Todesortes ausstellt. Bei Unfalltod ist die Versicherung umgehend telefonisch zu benachrichtigen.
- Arbeitgeber – Klären Sie mit dem Arbeitgeber Lohnfortzahlungen, SUVA-Leistungen oder Pensionskassen-Ansprüche ab.
- Militär/Zivilschutz – Das Dienstbüchlein ist dem Amt für Militär zuzustellen.
- Bank und Post – Unter Beilage einer Kopie des Todesscheins sind die Banken und/oder Postfinance vom Ableben des/der Kontoinhabers/-in zu informieren.
- Postzustellungen mit einer Kopie des Todesscheins am Postschalter bzw. per Schreiben schriftlich abbestellen oder mittels Nachsendeauftrag an eine andere Adresse umleiten lassen.
- Wohnungsvermieter/in
- Vereine und/oder Institutionen
- Abonnemente von Zeitungen und Zeitschriften
- Um eine Witwen- und/oder Waisenrente zu erhalten, füllen Sie das entsprechende Antragsformular aus und geben es bei der Gemeindeverwaltung unterschrieben und mit allen benötigten Unterlagen ab. Das Formular finden Sie unter:
www.sva-bl.ch oder Sie erhalten es bei der Gemeindeverwaltung.

Wichtig: sowohl die jeweilige Gemeindeverwaltung als auch das Pfarramt sind Ihnen gerne behilflich.